

Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren(Hundegesetz -HundeG LSA)

Ab dem 01.03.2016 gilt für folgende Hunderassen ein Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot nach § 3 Abs. 4 HundeG LSA:

Pitbull-Terrier

American-Staffordshire-Terrier

Staffordshire-Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Für diese Hunde wird gemäß § 3 (2) HundeG LSA die Gefährlichkeit aufgrund der Rassezugehörigkeit vermutet.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 5 HundeG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ab dem 01.März 2016 gefährliche Hunde züchtet oder vermehrt oder mit diesen handelt.

Ordnungsverwaltung Gemeinde Niedere Börde

26.01.2016